

# Investmentfonds und Steuern in der Einkommensteuererklärung 2008.

Basiswissen für den privaten Anleger.

# Inhalt

## Die Theorie

Eine Art „Gebrauchsanweisung“	3
Grundprinzipien des Steuerrechts angewandt auf Fondserträge	4–5
Welche Steuern für welche Fondserträge?	6
Die Berechnung des Zinsabschlages	7–8
Die Berechnung der Kapitalertragsteuer	9
Befreiung von Abschlagsteuern	10
Abschlagsteuern bei Investmentfonds (Übersicht)	11–12
Fondserträge in der Einkommensteuererklärung	13
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz („Spekulationsverluste/-gewinne“)	14
Steuer-ABC (Begriffsdefinitionen)	15–19

## Eine Art „Gebrauchsanweisung“.

Gleichgütig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite seiner Geldanlage sollte jeder Anleger kennen und verstehen. Das möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Broschüre erleichtern. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, das zugegebenermaßen nicht immer ganz einfache Steuerrecht in eine verständliche Form zu bringen.

Sollten Sie weitergehende Hilfe und/oder Informationen benötigen, möchten wir Sie bitten, sich an Ihre/n Steuerberater/in zu wenden. Vor allem, wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige Gespräch

mit dem Steuerberater unentbehrlich. Denn Ihre individuelle Situation kann diese Broschüre in allen Einzelheiten natürlich nicht widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds unterliegen als „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ der Einkommensteuer, sofern Sie als im Inland (= Bundesrepublik Deutschland) Ansässige/r unbeschränkt steuerpflichtig sind. Wie das in der Praxis für den privaten Fondsanleger umzusetzen ist, zeigt Ihnen die Broschüre.

# Grundprinzipien des Steuerrechts angewandt auf Fondserträge.

Grundprinzipien unseres Steuerrechts gelten auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit auch für Investmentfonds. Sie betreffen das Verfahren der Steuererhebung – wie, wann und welche Steuern anfallen.

## I. Das Prinzip der zweistufigen Besteuerung

### Erste Stufe: Automatische Abschlagszahlung.

In Deutschland kann der Vorgang der Steuerzahlung durch ein zweistufiges Verfahren erfolgen. Zunächst lösen bestimmte Einkünfte einen vorläufigen Steuerabzug aus. So wird zum Beispiel bei Lohn- und Gehaltszahlungen grundsätzlich die Lohnsteuer mit dem → Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer einbehalten. In gleicher Weise geht der Fiskus prinzipiell bei Kapitaleinkünften vor. Bei der Investmentfondsanlage sind das depotführende Kreditinstitut oder die → Fondsgesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, auf bestimmte Einkünfte einen **Abschlag** einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Diese Abschlagszahlung erfolgt für den Steuerpflichtigen „automatisch“, d. h. ohne dass der Steuerpflichtige sich selbst darum kümmern muss.

Auf Zinserträge muss in der Regel für den Anleger ein → Zinsabschlag (ZaSt) einbehalten und abgeführt werden. Auf inländische Dividendenerträge wird → Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt) einbehalten und abgeführt. Hinzu tritt jeweils der Solidaritätszuschlag (SolZ). Diese Einbehalte stellen keine definitiven Steuern dar, sondern lediglich **Abschlagsteuern zur Einkommensteuer**. Sie sind somit Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld.

### Zweite Stufe: Individuelle Steuererklärung.

Die zweite Stufe der Besteuerung findet über eine individuelle Einkommensteuererklärung statt. Diese hat jeder abzugeben, wenn er nach dem Einkommensteuergesetz dazu verpflichtet ist. In diesem Fall sind grundsätzlich alle bezogenen Einkünfte aufzuführen, auch wenn sie schon einem Steuerabzug – zum Beispiel der Lohnsteuer oder dem Zinsabschlag einschließlich Solidaritätszuschlag – unterlegen haben. Nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes wird nun die endgültige Steuerschuld ermittelt. Dabei werden die Abschlagsteuern der ersten Stufe angerechnet. Je nach Höhe der gesamten Steuerschuld kann sich eine Rückerstattung durch das Finanzamt oder eine Nachzahlung ergeben.

Besteht hingegen keine gesetzliche Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, ist die Steuerschuld schon durch den Steuerabzug der ersten Stufe abgegolten.

Den Abzug von Abschlagsteuern können Sie nur durch einen → Freistellungsauftrag, eine → NV-Bescheinigung, bezahlte → Zwischengewinne und → Stückzinsen vermeiden.

## II. Das Transparenzprinzip

Ziel des Transparenzprinzips ist es, den privaten Inhaber von Investmentanteilen steuerlich so zu behandeln, als hätte er die in einem Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere (z. B. Aktien und Anleihen) oder Festgelder anteilig direkt erworben.

Wie bei der Direktanlage in Aktien und Anleihen lassen sich bei einem Fondsinvestment die einbehaltenen Steuern wie Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden, jeweils zuzüglich des Solidaritätszuschlages, mit der end-

gültigen Steuerschuld verrechnen. Ebenso können anrechenbare → ausländische Quellensteuern geltend gemacht werden.

### **Ausnahme:**

Das Transparenzprinzip gilt hingegen praktisch nicht bei **Offenen Immobilienfonds**. Da diese in gewerbliche Immobilien und Mietobjekte investieren, erzielt der Fonds Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

## III. Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte bzw. Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind. Zufluss bedeutet, dass der Anleger über den ausgeschütteten Betrag verfügen kann, d. h. entweder bei effektiver Zahlung oder bei Gutschrift durch das depotführende Kreditinstitut des Anlegers – bei ausschüttenden Fonds also im gleichen Jahr, in dem die → Ausschüttung stattgefunden hat und bei thesaurierenden Fonds im Jahr der → Thesaurierung der Erträge. Die Thesaurierung von Erträgen erfolgt zum Geschäftsjahresende des Investmentfonds, die Ausschüttung üblicherweise acht bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende.

### **Achtung:**

Bei → transparenten Investmentfondsvermögen hat die → Kapitalanlagegesellschaft für die Veröffentlichung der Thesaurierung bis zu 4 Monate Zeit nach Geschäftsjahresende (§ 5, Abs. 2 InvStG). Sofern die Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Verarbeitung durch das depotführende Kreditinstitut nicht vollständig erfolgte, erscheint in der Jahressteuerbescheinigung der Hinweis „siehe Rechenschaftsbericht.“

Damit Ihnen gezahlte Abschlagsteuern angerechnet werden, müssen Sie die von Ihrem Kreditinstitut ausgestellte(n) Jahressteuerbescheinigung(en) zusammen mit der Einkommensteuererklärung einreichen.

# Welche Steuern für welche Fondserträge?

Die Erträge eines Investmentfonds, sowie Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge fließen dem Anleger entweder durch → Ausschüttung oder durch → Thesaurierung zu. Doch nicht die gesamten Erträge, die ein Fonds er-

wirtschaftet, müssen vom Anleger auch versteuert werden. Steuerfrei bleiben insbesondere Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Gewinne aus Immobilienverkäufen nach mindestens zehn Jahren Halte-dauer.

---

## • Renten- und Geldmarktfonds:

Die steuerpflichtigen Zinserträge der Renten- und Geldmarktfonds unterliegen dem → Zinsabschlag (ZAsT).

## • Aktienfonds:

Die inländischen Dividendenerträge inländischer Aktienfonds werden auf der ersten Stufe der Besteuerung mit der 20 %igen → Kapitalertragsteuer (KeSt /KapSt) belegt. Zinseinnahmen - etwa aus der Barreserve - können einen Zinsabschlag auslösen. Darüber hinaus ist im Einkommensteuerverfahren nur die Hälfte der gesamten Dividendeneinnahmen zu versteuern (→ Halbeinkünfteverfahren).

## • Offene Immobilienfonds:

Der Teil der Ausschüttung, der aus Zinsen und Mieterträgen besteht, unterliegt dem Zinsabschlag. Bei der Einkommensteuererklärung gibt es zwei Besonderheiten:

## 1. Beim privaten Fondsanleger werden die Erträge

Offener Immobilienfonds jedoch – genau wie Erträge aus anderen Fonds- bzw. Wertpapierarten – als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert und nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

## 2. Steuerfreie Erträge aus Objekten im Ausland

unterliegen dem → Progressionsvorbehalt.

## • Gemischte Fonds:

Gemischte Fonds können sich aus Aktien, verzinslichen Wertpapieren und Anteilen an anderen Investmentfonds etc. zusammensetzen. Die Erträge werden ebenfalls entsprechend ihrem Anteil dem Zinsabschlag, der Kapitalertragsteuer und dem Halbeinkünfteverfahren unterworfen.

---

## Immer zugänglich → Solidaritätszuschlag

Auf den Zinsabschlag (ZAsT) und die 20 %ige Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt) fällt darüber hinaus der Solidaritätszuschlag (SolZ) von derzeit 5,5 Prozent an.

# Die Berechnung des Zinsabschlages.

Der Zinsabschlag (ZAST), eine Variante der Kapitalertragsteuer, fällt auf der ersten Stufe der Besteuerung an. Er ist somit eine Vorauszahlung auf die endgültige Steuerschuld des Steuerpflichtigen.

## Welche Erträge sind zinsabschlagpflichtig?

Der Zinsabschlag bezieht folgende Ertragsarten ein:

- Zinsen und Zinsansprüche aus Bankguthaben,
- Zinsen und Zinsansprüche aus Wertpapieren,
- Mieterträge Offener Immobilienfonds,
- Bestimmte Sonstige Erträge.

## Wann wird der Zinsabschlag zuzüglich dem Solidaritätszuschlag erhoben?

### 1. Jährliche Fondserträge:

Zu unterscheiden ist, ob es sich um einen Fonds mit jährlicher Ausschüttung der Erträge (Ausschüttung) oder um einen thesaurierenden Fonds (Thesaurierung) handelt. Bei den thesaurierenden Fonds werden in- und ausländische Fonds unterschiedlich (Punkt 1.2 und 1.3) behandelt.

- 1.1 Bei in- und ausländischen ausschüttenden Fonds behält das inländische depotführende Kreditinstitut den Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag von den Erträgen ausschüttungen ein, soweit der Kunde nicht vom Steuerabzug befreit ist.
- 1.2 Inländische thesaurierende Fonds führen den Zinsabschlag am Ende ihres Geschäftsjahres an die Finanzbehörde ab. Soweit der Kunde vom Steuerabzug befreit ist, erhält er von seinem Kreditinstitut eine Vergütung oder – bei einer entsprechenden Vereinbarung – zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage.
- 1.3 Bei ausländischen thesaurierenden Fonds fällt auf die jährlichen Erträge kein Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag an.

**Beispiel:** Ausgeschütteter Ertrag ist nicht gleich steuerpflichtiger Ertrag.

Der Fidelity European Growth Fund (Wertpapierkennnummer 973270) schüttete zum 15. August 2008 pro Anteil 0,0337 Euro aus. Für die Berechnung des Zinsabschlages von 30 Prozent gilt eine gesondert ausgewiesene Berechnungsbasis (ZAST-Bemessungsgrundlage). Sie betrug für diese Ausschüttung 0,0956 Euro.

### 2. Verkauf von Fondsanteilen:

Bei der Rückgabe von Fondsanteilen fällt der Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag auf den im Rücknahmepreis enthaltenen → Zwischengewinn an. Darunter versteht man die im Fonds aufgelaufenen, aber dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder Thesaurierung zugeflossenen abschlagpflichtigen Zinsen und Zinsansprüche (jedoch ohne Mieterträge).

Für thesaurierende ausländische Fonds, deren jährlich anfallende Erträge von Abschlagsteuern frei gewesen sind, gilt bei der Anteilsrückgabe eine erweiterte Berechnungsbasis. Neben dem Zwischengewinn unterliegen alle während der Besitzzeit, jedoch nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge dem Zinsabschlag mit dem Solidaritätszuschlag. Bei Fondsanteilen, die der Anleger im Depot des gleichen Kreditinstituts verwahrt, können die aufgelaufenen Erträge für die Dauer der Besitzzeit nachgewiesen und bei der Berechnung berücksichtigt werden (Differenzmethode). Die gesetzliche Grundlage ist durch § 7.1.3 Investmentsteuergesetz (InvStG) gegeben.

**Beispiel:** Templeton Growth Fund (EUR)/  
Wertpapierkennnummer 941 034

- 
- **Kauf am 06. Juli 2004 von 10 Anteilen:**  
Thesaurierung zum Zeitpunkt des Kaufes in Höhe von 0,2602 Euro.
  - **Verkauf am 26. September 2008 von 10 Anteilen:**  
Thesaurierung zum Zeitpunkt des Verkaufes in Höhe von 0,2886399 Euro.
- 

Die Höhe der zinsabschlagsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage ergibt sich wie folgt (10 Anteile mal 0,2886399 Euro) minus (10 Anteile mal 0,2602 Euro) = 0,284399 Euro. Darauf werden 30 Prozent ZaSt erhoben = 0,09 Euro zzgl. 5,5 Prozent SolZ.

Die bei Veräußerung der ZAST zu unterwerfenden Thesaurierungen der Vorjahre sind nicht in der Jahresbescheinigung auszuweisen, da sie keinen Kapitalertrag nach § 20 EStG darstellen. Zudem gilt für einkommensteuerliche Zwecke die Thesaurierung eines jeden Jahres bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds als zugeflossen und wurde entsprechend schon in den Vorjahren bescheinigt. Ausgewiesen wird lediglich die auf die Thesaurierung einbehaltene ZAST in Höhe von 0,09 Euro und der SolZ.

**Achtung:**

---

### 1. Pauschalmethode

Liegen die Kaufdaten dem abrechnenden Kreditinstitut nicht vor (z. B. durch einen Depotübertrag), werden die zum Zeitpunkt des Verkaufes thesaurierten Erträge pauschal seit Bestehen des Fonds mit 30 Prozent Kapitalertragsteuer belastet.

### 2. „Besteuerung bei fehlender Bekanntmachung“ gemäß § 6 → Investmentsteuergesetz

Wurde durch die Kapitalanlagegesellschaft die Thesaurierung zum Zeitpunkt der Anteilsveräußerung noch nicht bekannt gegeben, wird zur Berechnung des Zinsabschlages ein „Mehrbetrag“ errechnet.

---

### Exkurs: Offene Immobilienfonds

Der → Progressionsvorbehalt bei der Einkommensteuer: Erträge aus Offenen Immobilienfonds werden grundsätzlich mit dem Zinsabschlag belegt. Mieterträge aus dem Ausland fließen dem Anleger in Deutschland zum Teil aufgrund von → Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfrei zu. Solche Erträge unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt, d. h. sie werden bei der Ermittlung des individuellen Einkommensteuersatzes berücksichtigt ohne selbst besteuert zu werden.

# Die Berechnung der Kapitalertragsteuer.

Vergleichbar den Zinserträgen fällt auf inländische Dividendenerträge ein steuerlicher Abschlag an. Dieser kann in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Bei der Einkommensteuer gilt außerdem das → Halbeinkünfteverfahren.

## Erste Stufe: Erhebung der Kapitalertragsteuer

Auf die Dividenden deutscher Aktiengesellschaften, die die Fonds beziehen, fällt die 20 %ige → Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt) zuzüglich → Solidaritätszuschlag (SolZ) an. Dabei unterscheiden sich in- und ausländische Fonds hinsichtlich der Abwicklung und der Vergütungsmöglichkeiten.

- Inländische Fonds führen diese Einbehalte an das Finanzamt ab, sobald sie die zugrunde liegenden deutschen Dividenden ihren Anlegern durch → Ausschüttung oder → Thesaurierung zufließen lassen. Entsprechend mindert sich der Anteilwert. Die Anleger erhalten zum Ausgleich einen Vergütungsanspruch.
- Ausländische Fonds beziehen Dividenden deutscher Aktiengesellschaften gekürzt um die 20 % ige Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt) zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ) hierauf. Der Anleger kann sie geltend machen wie → ausländische Quellensteuern.

## Zweite Stufe: Das Halbeinkünfteverfahren

Bei der Einkommensteuer müssen Anleger nur die Hälfte der an sie durch den Fonds weitergeleiteten in- und ausländischen Dividendenerträge des Fonds mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.

## Ausnahme: Ausländische Dividendenerträge

Diese nimmt der Anleger in Deutschland auf der ersten Stufe der Besteuerung zwar ohne Abzug von Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt), aber mit Abzug von Quellensteuer gemäß der jeweiligen → Doppelbesteuerungsabkommen ein. Beim späteren Einkommensteuerverfahren gleicht sich jedoch die unterschiedliche Behandlung zu inländischen Dividenden wieder aus – beide Einkünfte werden mit dem gleichen persönlichen Steuersatz versteuert.

Soweit → ausländische Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, lassen sie sich im Einkommensteuerverfahren unter bestimmten Voraussetzungen entweder auf die persönliche Steuerschuld anrechnen oder aber von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abziehen. Am besten, Sie entscheiden gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, was für Sie günstiger ist. Die Vergütung durch ein Kreditinstitut in Deutschland ist nicht möglich.

# Die Befreiung von Abschlagsteuern.

Private inländische Steuerpflichtige können folgende Möglichkeiten nutzen, um den → Zinsabschlag sowie die → Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden zu vermeiden und die Kapitalerträge ohne Vorabzug zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

Eine Befreiung ist nicht gleichzusetzen mit einer „Nicht-Versteuerung“ der Erträge.

Für → ausländische Quellensteuern treffen die nachfolgenden Befreiungen jedoch nicht zu.

## 1. Möglichkeit: Der Freistellungsauftrag

Anleger können Erträge von bis zu jährlich 801 Euro, zusammen veranlagte Ehegatten 1.602 Euro bei ihrem inländischen Kreditinstitut freistellen lassen.

Dadurch können Sie zinsabschlagpflichtige Erträge sowie inländische Dividenden ohne Abzug von Zinsabschlag bzw. Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt) und dem jeweiligen Solidaritätszuschlag vereinnahmen. Bei inländischen thesaurierenden Fonds, deren Anteilspreis sich durch diese Einbehalte mindert, erfolgt eine Vergütung durch das inländische depotführende Kreditinstitut. Diese kann auch in zusätzlichen Fondsanteilen wieder angelegt werden.

Sofern ein zinsabschlagpflichtiger Ertragsanteil vorliegt, verrechnet das depotführende Kreditinstitut zuerst einen eventuell vorhandenen Stückzinstopf und danach einen eventuell vorhandenen Freistellungsauftrag bevor ein Zinsabschlag belastet wird.

## 2. Möglichkeit: Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, können alternativ durch eine → NV-Bescheinigung den Steuerabzug verhindern. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden.

## 3. Möglichkeit: Guthaben im „Stückzinstopf“

Stückzinsen sind der rechnerische Zinsanteil, der auf den Zeitraum vom letzten Zinszahlungstermin bis zum Verkaufstermin eines festverzinslichen Wertpapiers anfällt. Beim Kauf des Wertpapiers hat der Käufer die Stückzinsen an den Verkäufer zu entrichten. Zwischengewinne sind die im Rücknahmepreis eines Fondsanteils seit dem letzten Ausschüttungsstichtag angesammelten Zinserträge. Im Stückzinstopf werden die gezahlten und erhaltenen Stückzinsen und Zwischengewinne miteinander verrechnet.

Die Zinsabschlagsteuer wird während des laufenden Kalenderjahres nur auf den positiven Saldo zwischen vereinnahmten und verausgabten Stückzinsen und Zwischengewinne erhoben. Ist der Saldo negativ, d.h. wurden mehr Stückzinsen gezahlt als vereinnahmt, so ist kein Zinsabschlag einzubehalten. Sinn des Stückzinstopfes ist es, eine zu hohe Steuervorauszahlung für den Anleger zu vermeiden.

Das depotführende Kreditinstitut vermerkt etwaige → Zwischengewinne und → Stückzinsen, die der Anleger bei dem Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder von verzinslichen Wertpapieren bezahlt hat, im so genannten „Stückzinstopf“. In dieser Höhe sind später anfallende abschlagpflichtige Kapitalerträge vom Zinsabschlag inklusive dem Solidaritätszuschlag befreit. Bezahlte und im Stückzinstopf vermerkte Zwischengewinne und Stückzinsen werden in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen.

Das „Guthaben“ im so genannten Stückzinstopf gilt nur für den zinsabschlagpflichtigen Ertragsanteil (siehe Kapitel 4) und nicht für die 20 %ige Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt) mit dem Solidaritätszuschlag auf inländische Dividenden.

# Die Abschlagsteuern bei Investmentfonds.\*

Jährliche Fondserträge	Inländische Fonds		Ausländische Fonds	
	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
Zinserträge, Mieterträge und bestimmte sonstige Erträge	Einbehalt von der Ausschüttung: 30 % ZAST zzgl. SolZ auf die abschlagpflichtigen Erträge, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch.	Einbehalt zulasten des Fonds: 30 % ZAST zzgl. SolZ der abschlagpflichtigen Erträge; entsprechend verringerter Anteilpreis.  Soweit der Anleger befreit ist, Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut; sonst Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von der Ausschüttung: 30 % ZAST zzgl. SolZ auf die abschlagpflichtigen Erträge, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch.	Bei Thesaurierung kein Einbehalt von Abschlagsteuern. Entsprechend keine Minderung des Anteilspreises.
Inländische Dividenderträge	Einbehalt zulasten des Fonds: 20 % KeSt/KapSt zzgl. SolZ; entsprechend verringerter Anteilpreis. Soweit der Anleger befreit ist, Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut; sonst Anrechnungsanspruch.	Einbehalt zulasten des Fonds: 20 % KeSt/KapSt zzgl. SolZ; entsprechend verringerter Anteilpreis. Soweit der Anleger befreit ist, Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut; sonst Anrechnungsanspruch.	Belastung mit 20 % KeSt/KapSt zzgl. SolZ; entsprechend verringerte Barausschüttung.  Geltendmachung analog dem Verfahren bei ausländischer Quellensteuer.	Belastung mit 20 % KeSt/ KapSt zzgl. SolZ; entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge.  Geltendmachung analog dem Verfahren bei ausländischer Quellensteuer.
Ausländische Quellensteuern	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern; entsprechend verringerte Barausschüttung.  Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern; entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge („Thesaurierung“).  Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern; entsprechend verringerte Barausschüttung.  Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.	Belastung ausländischer Erträge mit ausländischen Quellensteuern; entsprechend verringerte ausschüttungsgleiche Erträge.  Soweit die ausländischen Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung.

\*Depotverwahrung erfolgt bei einem inländischen (= Bundesrepublik Deutschland) Kreditinstitut

	Inländische Fonds		Ausländische Fonds	
Kauf von Fondsanteilen	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
Behandlung des Zwischengewinns	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“.  Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren.	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“.  Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren.	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“.  Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren.	„Gutschrift“ des im Kaufpreis mitbezahlten Zwischengewinns im „Stückzinstopf“.  Anspruch auf Absetzung von den Kapitalerträgen im Einkommensteuerverfahren.
Behandlung des ausschüttungs-gleichen Ertrages (Thesaurierung)	Liegt nicht vor, daher erfolgt keine Berücksichtigung.	Wird beim Kauf vom depotführenden Kreditinstitut für die „Differenzmethode“ festgehalten.	Liegt nicht vor, daher erfolgt keine Berücksichtigung.	Wird beim Kauf vom depotführenden Kreditinstitut für die „Differenzmethode“ festgehalten.
Verkauf von Fondsanteilen				
Behandlung des Zwischengewinns	Einbehalt von 30 % ZAST zzgl. SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischen-gewinn, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von 30 % ZAST zzgl. SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischen-gewinn, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch.	Einbehalt von 30 % ZAST zzgl. SolZ auf den im Verkaufserlös realisierten Zwischen-gewinn, soweit der Anleger nicht befreit ist; Anrechnungsanspruch.	Soweit der Anleger nicht befreit ist, Einbehalt von 30 % ZAST zzgl. SolZ auf den Zwischengewinn sowie alle während der Besitzezeit, frühestens nach dem 31.12.1993 thesau-rierten Erträge; sonst Anrechnungsanspruch.
Behandlung des ausschüttungs-gleichen Ertrages (Thesaurierung)	Liegt nicht vor, daher erfolgt keine Berücksichtigung.	Einbehalt von 30 % ZAST zzgl. SolZ auf die im Verkaufserlös realisierte Bemes-sungsgrundlage, soweit der Anleger nicht befreit ist; An-rechnungsanspruch.	Liegt nicht vor, daher erfolgt keine Berücksichtigung.	Einbehalt von 30 % ZAST zzgl. SolZ auf die im Verkaufserlös realisierte Bemes-sungsgrundlage, soweit der Anleger nicht befreit ist; An-rechnungsanspruch.

# Die Fondserträge in der Einkommensteuererklärung.

## **Kapitalerträge innerhalb der Freibeträge**

Wenn Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Kalenderjahres die Freibeträge von 801 Euro bzw. 1.602 Euro für Ehegatten nicht übersteigen, müssen Sie diese in der Einkommensteuererklärung nicht angeben. Bis zu diesen Freibeträgen können Sie Ihre Erträge vollkommen steuerfrei einnehmen.

In diesem Fall brauchen Sie die Anlagen KAP und ggf. AUS auch nicht auszufüllen. Zu berücksichtigen sind jedoch hierfür alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (dies schließt beispielsweise Zins-einnahmen aus Festgeldern und Dividendenerträge aus Aktienbeständen ein) und nicht nur Ihre Investmentfondserträge.

## **Wann ist die Angabe in der Steuererklärung dennoch vorteilhaft?**

Wenn Sie Ihre Freibeträge nicht ausgeschöpft haben, können Sie sich über die Einkommensteuer zum Beispiel gezahlte Abschlagsteuern erstatten oder Steuergutschriften vergüten lassen. Etwa, wenn Sie einen → Freistellungsauftrag nicht oder nur in ungenügender Höhe erteilt haben.

## **Kapitalerträge, die die Freibeträge überschreiten**

Übersteigen Ihre Kapitalerträge die Höhe der Freibeträge, ist die Angabe in der Einkommensteuererklärung Pflicht. Darunter fallen dann alle Ihre steuerpflichtigen Erträge – gleichgültig, ob sie um Abschlagsteuern gekürzt ausgezahlt wurden oder nicht. Auch Art und Ort der Verwahrung von Fondsanteilen berühren die Deklarationspflicht nicht.

Maßgebend sind die im → Rechenschaftsbericht bzw. in Ihrer Jahressteuerbescheinigung angegebenen steuerpflichtigen Erträge, die Ihnen zufließen, wenn der Fonds ausschüttet bzw. thesauriert.

# Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

nach § 23 Einkommensteuergesetz („Spekulationsverluste/-gewinne“)

Verkauft ein Fondsanleger seine Anteile innerhalb eines Jahres nach dem Kauf, so sind die dabei erzielten → Veräußerungserlöse („Spekulationsverluste/-gewinne“) grundsätzlich einkommensteuer-relevant.

## Wann sind Gewinne steuerpflichtig?

Wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf von Fondsanteilen zwölf Monate oder weniger beträgt, versteuert der Anleger einen beim Verkauf erzielten Gewinn unter der Rubrik „Sonstige Einkünfte“ (Anlage SO der Einkommensteuer-erklärung).

## Steuerliche Freigrenze (§ 23 EStG, Absatz 3):

Private Veräußerungsgewinne bleiben bis zu einer Höhe von 600 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten ist der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften für jeden Ehegatten getrennt zu ermitteln. Dabei steht jedem Ehegatten die Freigrenze gesondert zu. Schöpft einer der Ehegatten die Freigrenze nicht voll aus, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Mit dem Überschreiten der Freigrenze wird allerdings der gesamte Gewinn steuerpflichtig, und nicht nur der positive Saldo aus Gewinn minus Freigrenze.

## Berechnung des Veräußerungserlös von girosammelverwahrten Anteilen.\*

Der Gewinn aus der Rückgabe von Fondsanteilen wird als positive Differenz von Veräußerungserlös aus der Rückgabe der Anteile und dem beim Kauf bezahlten Ausgabepreis ermittelt.

→ Zwischengewinne und thesaurierte steuerpflichtige Erträge (→ Thesaurierung) sowie steuerfrei thesaurierte Aktienerträge zählen nicht zum Veräußerungsgewinn.

Handelt es sich um einen Teilverkauf aus einem Anteilbestand, der schrittweise innerhalb und außerhalb der zwölfmonatigen Frist aufgebaut wurde, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden (First-in-first-out-Prinzip/„Fifo“).

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften werden innerhalb der Jahresbescheinigung ausgewiesen. Sich ergebende Gesamtverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen ein Jahr rück-

und zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Das bedeutet, dass sie mit den entsprechenden Gewinnen des unmittelbar vorhergehenden Jahres oder denen späterer Jahre verrechnet werden können.

Der Verlustvortrag sollte bei dem zuständigen Finanzamt im Zuge der Einkommensteuererklärung beantragt und durch das Finanzamt schriftlich bestätigt werden.

Nicht zulässig ist eine Verrechnung mit Einkünften anderer Art, wie z. B. Zins- oder Dividendenerträgen aus Kapitalvermögen.

Problematisch wird eine Berechnung des Veräußerungserlöses, sobald Anteile von einem Depot in ein anderes transferiert werden, da die für die Berechnung notwendigen Anschaffungskosten bei einem Depotübertrag nicht mit übertragen werden dürfen.

In der Jahresbescheinigung erfolgt hier lediglich ein Hinweis auf den Depotübertrag.

\*(Girosammelverwahrung entspricht der üblichen Variante der Depotverwahrung von Wertpapieren.)

# Das Steuer-Abc.

## Begriffsdefinitionen

### Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als → Werbungskosten geltend gemacht werden. Sie werden aber als Anschaffungskosten berücksichtigt, wenn → Veräußerungserlöse zu ermitteln sind.

### Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Investmentfonds fließen solche Erträge um diese ausländische Quellensteuer gekürzt zu. Anleger können in ihrer Einkommensteuererklärung wählen, ob sie die gezahlte ausländische Quellensteuer auf ihre Steuerschuld anrechnen oder aber bei der Ermittlung ihrer Gesamteinkünfte steuerlich absetzen. Voraussetzung ist, dass die ausländische Quellensteuer im Inland anrechenbar ist. Eine unmittelbare Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut, etwa aufgrund eines → Freistellungsauftrages oder einer → NV-Bescheinigung, ist nicht möglich.

### Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, zahlen ihre ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Erträge in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anteilinhaber in Form einer Ausschüttung aus. Die Ausschüttung der Erträge kann steuerpflichtige und steuerfreie Anteile enthalten. Der Gegensatz zur Ausschüttung ist die → Thesaurierung, bei der die Erträge im Fonds wieder angelegt werden.

### Beratungsgebühr

Die Beratungsgebühr im Rahmen der MLP Fondsvermögensverwaltungen enthält die Vergütung für die Produktberatung. Sie enthält keine – auch nicht mittelbar weiterbelastete – Ankaufspesen.

Die Beratungsgebühr, die dem Kunden in Rechnung gestellt wird, ist damit eine Vergütung für die Beratung von MLP über die angestrebten Ziele, insbesondere die Gewinnerzielungsabsicht.

### Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Jeder im Inland (= Bundesrepublik Deutschland) unbeschränkt Steuerpflichtige muss auch Erträge, die im Ausland erwirtschaftet werden im Inland versteuern. Damit es nicht zu einer doppelten Besteuerung des gleichen Ertrages im In- und Ausland kommt, hat die Bundesrepublik Deutschland mit etlichen anderen Staaten dieser Welt so genannte „Doppelbesteuerungsabkommen“ geschlossen. Diese regeln explizit, was und wie besteuert wird.

### Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften liegen bei Investmentfondsanlagen vor, wenn Anteile innerhalb von zwölf Monaten gekauft und wieder verkauft werden. Die erzielten Gewinne unterliegen dann der Einkommensteuer, sobald sie in einem Kalenderjahr – abzüglich etwaiger Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften – die Freigrenze von 600 Euro überschreiten.

Dann muss der insgesamt erzielte Gewinn mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden. Sich ergebende Gesamtverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen ein Jahr rück- und zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Das bedeutet, dass sie mit den entsprechenden Gewinnen des unmittelbar vorhergehenden Jahres oder denen späterer Jahre verrechnet werden können. Nicht zulässig ist eine Verrechnung mit Einkünften anderer Art. Der Verlustvortrag sollte bei dem zuständigen Finanzamt im Zuge der Einkommensteuererklärung beantragt und durch das Finanzamt schriftlich bestätigt werden.

### **Fondsgesellschaft**

Siehe → Kapitalanlagegesellschaft.

### **Freistellungsauftrag**

Bankkunden können Kapitalerträge von bis zu 801 Euro pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten vom → Zinsabschlag und der → Kapitalertragsteuer (KeSt/KapSt), jeweils mit dem Solidaritätszuschlag, befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen.

In soweit entfällt für sie das Verfahren, sich Abschlagsteuern erst im späteren Einkommensteuerverfahren vergüten zu lassen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

### **Halbeinkünfteverfahren (HEV)**

Dividendenerträge von Fonds sind grundsätzlich nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig.

### **Intransparente Investmentfonds**

Hier müssen 70 Prozent des Kursgewinnes eines Jahres zusätzlich versteuert werden, mindestens aber 6 Prozent des Rücknahmepreises. Diese Fonds sind auch als „schwarze“ Fonds bekannt.

### **Investmentfonds**

Investmentfonds werden von Investmentgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften) verwaltet. Die Anleger dieser Fonds erhalten Anteilscheine am Fondvermögen. Erwirtschaftet ein Investmentfonds Erträge aus Kursgewinnen, Dividenden, Zinsen etc., werden diese in der Regel an die Anteilseigner ausgeschüttet. Bei thesaurierenden Fonds werden diese Erträge reinvestiert, was sich im Wertanstieg des Fondsanteils niederschlägt.

### **Investmentgesellschaft**

Siehe → Kapitalanlagegesellschaft.

### **Investmentsteuergesetz (InvStG)**

Das InvStG trat zusammen mit dem Investmentgesetz (InvG) 2004 in Kraft. Diese beiden Gesetze lösen das Kapitalanlagegesetz (KAGG) und das Auslandsinvestmentgesetz (AIG) ab.

### **Kapitalanlagegesellschaft**

Darunter versteht man ein Unternehmen, das Investmentfonds verwaltet. Kapitalanlagegesellschaften nach deutschem Recht sind Kreditinstitute, die bei ihnen eingelegtes Geld in die zugelassenen Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien investieren und ihren Anlegern hierüber Urkunden (Anteilscheine) ausstellen. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, gelten zum Teil abweichende Vorschriften, die jedoch den Anlegern im Wesentlichen vergleichbare Rechte einräumen. In der Einkommensteuererklärung müssen deutsche Anleger nach Fonds inländischer und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften unterscheiden.

### **Kapitalertragsteuer (KESt / KapSt)**

Fonds entrichten auf Dividenden deutscher Aktiengesellschaften die 20 %ige KESt/KapSt zuzüglich → Solidaritätszuschlag. Die KESt/KapSt lässt sich vom Anleger im Rahmen des Einkommensteuerverfahrens geltend machen. Bei ausreichendem → Freistellungsauftrag oder einer → NV-Bescheinigung erfolgt stattdessen eine Vergütung durch das depotführende Kreditinstitut, sofern sie in inländischen Fonds angefallen ist.

### **NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)**

Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von → Zinsabschlag, → Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden sowie den damit verbundenen → Solidaritätszuschlägen frei.

### Progressionsvorbehalt

Ausländische Einkünfte, die von der inländischen Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestellt sind, unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Dazu zählen ausländische Mieterträge eines Offenen Immobilienfonds. Diese Erträge werden bei der Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes in die Berechnungsbasis einbezogen. Der Progressionsvorbehalt erhöht somit den persönlichen Einkommensteuersatz.

### Rechenschaftsbericht

Deutsche → Fondsgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Fonds jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht und nach sechs Monaten einen Halbjahresbericht zur Information ihrer Anleger herauszugeben. Der Rechenschaftsbericht umfasst unter anderem:

- 
1. die Vermögensaufstellung,
  2. die Aufwands- und Ertragsrechnung,
  3. die Höhe der etwaigen Ausschüttung,
  4. Informationen zur Geschäfts- und Fondsentwicklung,
  5. steuerliche Informationen.
- 

### Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf mehrere Steuern, darunter auf den → Zinsabschlag, auf die → Kapitalertragsteuer und auf die Einkommensteuer, wird ein zusätzlicher SolZ von 5,5 Prozent der entsprechenden Steuer erhoben.

### Sparerfreibetrag

Jedem Anleger steht ein Sparerfreibetrag von 801 Euro bzw. von 1.602 Euro bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten zu. Er wird vom Finanzamt automatisch, also ohne gesonderten Eintrag auf der Einkommensteuererklärung, von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abgezogen.

### „Spekulationsgewinne/-verluste“

Siehe → Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz

### Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

### „Stückzinstopf“

Der Stückzinstopf sammelt die → Zwischengewinne und → Stückzinsen, die der Anleger seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen oder verzinslichen Wertpapieren im Rahmen der Erwerbspreise bezahlt hat. In dieser Höhe befreit das depotführende Kreditinstitut die anfallenden abschlagpflichtigen Kapitalerträge vom → Zinsabschlag mit dem → Solidaritätszuschlag.

### Thesaurierung

Buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Die thesaurierten Erträge gelten als dem Anleger steuerlich zugeflossen. Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die → Ausschüttung, bei der die Erträge an die Anteilsinhaber ausgezahlt werden.

### Transparente Investmentfonds

Diese veröffentlichen alle erforderlichen Steuerdaten. Sie sind auch unter „weiße“ Fonds bekannt.

### Veräußerungsgewinn

Siehe → Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz

### Veräußerungserlöse

→ Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz

### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsvergütung betrifft die Abgeltung des ständig entstehenden Betreuungs- und Organisationsaufwandes (insbesondere zum Berichtswesen mit dem Inhalt einer detaillierten Aufgliederung des Vermögens, einer Übersicht über Verwaltungsaufwand, einer Darstellung der Wertentwicklung sowie eines Kommentars zur Wirtschaftslage und zur Situation an den Wertpapiermärkten) sowie die Abgeltung für das Management der Anlage.

### Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu gehören etwa Depotgebühren, Kosten für Beratung oder für Fachliteratur. Soweit die Werbungskosten Dividendenerträge betreffen, für die das → Halbeinkünfteverfahren gilt, können sie nur zur Hälfte abgesetzt werden.

### Werbungskostenpauschbetrag

Wer die Höhe der tatsächlich entstandenen → Werbungskosten nicht belegt, hat Anspruch darauf, dass das Finanzamt von den Einnahmen mindestens den Werbungskostenpauschbetrag abzieht. Das sind im Jahr 51 Euro bzw. 102 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten. Höhere Werbungskosten können nur durch den Nachweis anhand von Belegen geltend gemacht werden.

### Zinsabschlag

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird üblicherweise als Zinsabschlag, häufig auch als Zinsabschlagsteuer (ZAST), bezeichnet. Der Zinsabschlag mit dem → Solidaritätszuschlag stellt eine anrechenbare Vorauszahlung auf die individuelle Steuerschuld dar. Dem Zinsabschlag unterliegen Zinserträge, Mieterträge sowie bestimmte sonstige Erträge.

Auf den zinsabschlagpflichtigen Anteil der → Ausschüttungen sind in der Regel 30 Prozent Zinsabschlag abzuführen, bei eigenverwahrten Anteilen 35 Prozent. Im Zuge der → Thesaurierung von Erträgen werden generell 30 Prozent des zinsabschlagpflichtigen Teils einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Mit einem „Guthaben“ im → „Stückzinstopf“, einem → Freistellungsauftrag oder einer → NV-Bescheinigung kann der Anleger den Einbehalt von Zinsabschlag verhindern.

### Zinsabschlagsteuer (ZAST)

Siehe → Zinsabschlag.

### Zwischengewinn

Unter Zwischengewinn versteht man die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch → Ausschüttung oder → Thesaurierung zugeflossenen Zinsen und Zinsansprüche, jedoch ohne Mieterträge von Fonds. Der Zwischengewinn ist im Anteilpreis enthalten. Bei Anteilkäufen vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbspreises bezahlten Zwischengewinn im → Stückzinstopf des Anlegers. Zudem kann der Anleger den bezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung als negativen Kapitalertrag berücksichtigen. Bei der Rückgabe von Anteilen unterliegt der im Rahmen des Verkaufserlöses realisierte Zwischengewinn dem → Zinsabschlag mit dem → Solidaritätszuschlag, soweit der Kunde nicht befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der realisierte Zwischengewinn einen Kapitalertrag dar.

**Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte**

Die Darstellung der steuerlichen Behandlung ausländischer Fonds bezieht sich ausschließlich auf so genannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen. Für die Zeit vor der Geltung des Investmentsteuergesetzes werden nur solche ausländische Fonds behandelt, die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen waren und für die das frühere Auslandsinvestmentgesetz galt.

**Haftungsausschluss**

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage Ende November 2008, dem Zeitpunkt der Drucklegung. Sie gelten für private, im Inland (= Bundesrepublik Deutschland) unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

MLP Finanzdienstleistungen AG  
Alte Heerstraße 40  
69168 Wiesloch  
Tel 01803 - 554403\*  
[www.mlp.de](http://www.mlp.de)

\*9 ct/Min. bei Anrufen aus dem Festnetz der DTAG/  
Mobilfunkpreise ggf. abweichend.